

Öffentlicher DienstREPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

260/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.531/8-II/A/6/86

lt. Verteiler

| | |
|------------------------|----------|
| Gesetzesentwurf | |
| Zl. 45 | -GE/1986 |
| Datum 1986 06 20 | |
| Verteilt 24. JUNI 1986 | Madler |

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

PR Dr. Ortzwanget

Meindl

2464

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird, sowie den Entwurf von Erläuterungen hierzu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens

15. September 1986

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf die Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hiervon in Kenntnis zu setzen.

- 2 -

Der vorliegende Entwurf enthält die Regelungen über das Dienstrecht der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren, der Außerordentlichen Universitätsprofessoren und der Universitäts(Hochschul)assistenten. Da die Verhandlungen mit der Dienstnehmerseite über das Dienstrecht der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundeslehrer an Universitäten und Hochschulen noch nicht abgeschlossen sind, konnten die Regelungen für diese Gruppe nicht in den Entwurf aufgenommen werden.

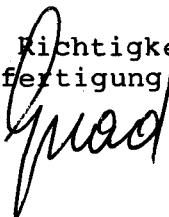
Die Verhandlungen über ergänzende Sonderbestimmungen für Beamte des Höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten und Hochschulen laufen ebenfalls noch weiter. Da diese Gruppe nach den Organisationsvorschriften nicht vom Begriff "Hochschullehrer" erfaßt ist, werden diese Sonderbestimmungen im 1. Abschnitt des Besonderen Teiles des BDG 1979 zu regeln sein.

Weiters ist beabsichtigt, das Dienstrecht der in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Hochschullehrer durch eine gleichzeitige Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 zu regeln und damit das Hochschulassistentengesetz 1962 abzulösen. Auch hier sind die Verhandlungen bereits aufgenommen worden.

Beilagen

19. Juni 1986
Für den Bundesminister:
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Gnad', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

Verteiler zu GZ 920.531/8-II/A/6/86

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband

- 2 -

die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs

den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck

den Assistentenverband

den Lektorenverband

die Universität Wien

die Technische Universität Wien

die Universität für Bodenkultur Wien

die Veterinärmedizinische Universität Wien

die Wirtschaftsuniversität Wien

die Universität Graz

die Technische Universität Graz

die Universität Innsbruck

die Universität Salzburg

die Universität Linz

die Montanuniversität Leoben

die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt

die Akademie der Bildenden Künste in Wien

die Hochschule für angewandte Kunst in Wien

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in
Salzburg

die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in
Linz

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das Dienstrecht der
Hochschullehrer im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 wird die Zitierung "§§ 143, 146, 161 und
184b" durch die Zitierung "§§ 143, 146, 190 und 217" ersetzt.

2. Der 6. Abschnitt des Besonderen Teiles lautet:

"6. Abschnitt

HOCHSCHULLEHRER

Unterabschnitt A

BESTIMMUNGEN FÜR ALLE HOCHSCHULLEHRER

Gliederung

§ 154. Hochschullehrer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. an Universitäten:

- a) Ordentliche Universitätsprofessoren,
- b) Außerordentliche Universitätsprofessoren,

- 2 -

- c) Universitätsassistenten mit Lehrbefugnis als
Universitätsdozent gemäß § 35 Abs. 1 des
Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975,
 - d) Universitätsassistenten,
 - e) Bundeslehrer;
2. an künstlerischen Hochschulen:
- a) Ordentliche Hochschulprofessoren,
 - b) Hochschulassistenten mit Lehrbefugnis als
Hochschuldozent gemäß § 5 des
Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955, bzw.
als Universitätsdozent gemäß § 35 Abs. 1 des
Universitäts-Organisationsgesetzes,
 - c) Hochschulassistenten,
 - d) Bundeslehrer.

Aufgaben der Hochschullehrer
(Rechte und Pflichten)

§ 155. (1) Die Aufgaben der Hochschullehrer umfassen Forschung (Erschließung der Künste), Lehre, Prüfungstätigkeit und Verwaltung.

(2) Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre schließen die Vermittlung eigener und die Aneignung fremder Erkenntnisse ein, unabhängig davon, ob sie der Ausbildung der Studierenden oder konkreten Forschungsprojekten (künstlerischen Vorhaben) dienen. Hierbei ist auf die Verbindung zur Fachwelt einschließlich außeruniversitärer Bereiche (Praxis) Bedacht zu nehmen.

(3) Die Lehre umfaßt auch die Pflicht zur pädagogischen und didaktischen Vertiefung.

(4) Remunerierte Lehraufträge sind eine Nebentätigkeit (§ 37).

(5) Die Verwaltung umfaßt die Tätigkeiten, die in den Organisations-, Studien- und Dienstrechtvorschriften für die Universitäten (Hochschulen) umschrieben sind.

- 3 -

(6) Hochschullehrer mit einem abgeschlossenen Studium der Studienrichtung Medizin, die an der Universität als Ärzte verwendet werden, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Krankenbehandlung obliegen und im § 54 des Universitäts-Organisationsgesetzes genannt sind.

(7) Hochschullehrer mit einem abgeschlossenen Studium der Studienrichtung Veterinärmedizin, die an der Universität als Tierärzte verwendet werden, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen der Untersuchung und Behandlung von Tieren obliegen.

(8) Bei der Auslegung der folgenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten hat die in den Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 umschriebene Aufgabenstellung im Vordergrund zu stehen. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung des Hochschullehrers ergibt sich dabei aus seiner organisatorischen Eingliederung in den universitären Bereich (in den Bereich der Hochschulen) und aus seiner fachlichen Qualifikation.

§ 156. In den Fällen der §§ 17 bis 19 bleiben alle Rechte unberührt, die sich aus der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)professor oder als Universitäts(Hochschul)dozent ergeben.

§ 157. (1) Hochschullehrer, die Vorgesetzte von Universitäts(Hochschul)assistenten sind, haben die im § 186 Abs. 1 angeführten Vorgesetztenpflichten und die Verpflichtung, der Dienstbehörde das Vorliegen eines Kündigungsgrundes im Sinne des § 175 Abs. 8 unverzüglich zu melden.

(2) Die Hochschullehrer haben die für die jeweiligen Universitäts(Hochschul)einrichtungen geltenden Ordnungsvorschriften einzuhalten.

- 4 -

§ 158. Ein Hochschullehrer darf Studierenden der Studienrichtungen, in denen er in der Lehre mitzuwirken hat, keinen entgeltlichen Privatunterricht erteilen.

§ 159. (1) Die Hochschullehrer haben jährlich im nachhinein dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Zahl der von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen (künstlerischen) Gutachten zu melden, zu deren Erstellung Personal bzw. Sachmittel der Universitäts(Hochschul)einrichtung erforderlich waren. Die Meldung hat auch den Arbeitsaufwand sowie Angaben über das Ausmaß der Inanspruchnahme des Personals und der Sachmittel zu enthalten.

(2) Bei der Anwendung des § 56 (Nebenbeschäftigung) ist die Verbindung zur Fachwelt einschließlich der außeruniversitären Praxis angemessen zu berücksichtigen.

§ 160. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Hochschullehrern für Forschungs- bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von den ihre Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordernden Dienstpflichten bis zu sechs Monaten gewähren. Eine sechs Monate überschreitende Freistellung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(2) Auf die Gewährung dieser Freistellung ist § 74 (Sonderurlaub) oder § 75 (Karenzurlaub) sinngemäß anzuwenden. Bei der Gewährung als Karenzurlaub ist eine Verfügung nach § 75 Abs. 3 zu treffen, daß die Zeit der Freistellung für die Vorrückung und den Ruhegenuß anrechenbar ist.

Disziplinarrecht

§ 161. (1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist vorzusorgen, daß für Hochschullehrer besondere Senate gebildet werden können.

- 5 -

(2) Ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission muß jener Gruppe von Hochschullehrern angehören, der der Beschuldigte angehört.

(3) Zu Disziplinaranwälten und deren Stellvertretern sind rechtskundige Hochschullehrer zu bestellen. Die Disziplinaranwälte sind in dieser Eigenschaft dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unmittelbar unterstellt.

Unterabschnitt B

ORDENTLICHE UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)PROFESSOREN

Ernennung

§ 162. Im Ernennungsbescheid sind auch die Fachbezeichnung und die Universität (Hochschule) anzuführen. Das Dienstverhältnis ist definitiv.

Veränderungen im Dienstverhältnis

Emeritierung

§ 163. (1) Der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor ist mit Ablauf des Studienjahres (§ 19 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, bzw. § 22 Abs. 1 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983), in dem er sein 68. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen von der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Lehrverpflichtung, auf Dauer zu entbinden (Emeritierung).

(2) Der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor ist mit Ablauf des Studienjahres zu emeritieren, in dem er sein 66. oder 67. Lebensjahr vollendet, wenn er dies beantragt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Emeritierungszeitpunkt zu stellen.

- 6 -

(3) Auf Antrag des zuständigen Kollegialorganes kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Emeritierung auch vor dem im Abs. 1 bezeichneten Tag aussprechen, wenn der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor zwar bleibend unfähig ist, seinen Dienstpflichten, insbesondere seiner Lehrverpflichtung, nachzukommen, aber seine Forschungsaufgaben (die Erschließung der Künste) weiterhin erfüllen kann.

(4) Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichtes erfordert, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in den Fällen des Abs. 1 die Emeritierung des Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors erst mit Wirksamkeit vom Tag des Dienstantrittes seines Nachfolgers, spätestens jedoch mit Wirksamkeit vom Tag des Ablaufes jenes Studienjahres verfügen, in dem der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor das 70. Lebensjahr vollendet.

(5) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor gilt nicht als Beamter des Dienststandes. Auf ihn sind anzuwenden:

1. § 16 (Wiederaufnahme in den Dienststand),
2. § 20 Abs. 2 (Auflösung des Dienstverhältnisses),
3. § 46 (Amtsverschwiegenheit),
4. § 53 Abs. 2 Z 1 bis 4 (Meldepflichten),
5. § 80 Abs. 9 (Weiterbenützung der Naturalwohnung),
6. die §§ 133 bis 135 (Disziplinarbestimmungen für Beamte des Ruhestandes) und
7. § 25 Abs. 1, die §§ 28, 29, 35, 38, 39, 40, 41 Abs. 2 und 4 und § 50 des Pensionsgesetzes 1965.

(6) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor hat für die Dauer der Emeritierung Anspruch auf Emeritierungsbezug. Der Emeritierungsbezug beträgt

1. in den Fällen der Abs. 1 und 4 monatlich 100 vH,
 2. in den Fällen der Abs. 2 und 3 monatlich 90 vH
- des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor im Zeitpunkt der

- 7 -

Emeritierung erreicht hat. Zu diesem Emeritierungsbezug tritt eine allfällige Haushaltszulage nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften sowie eine Zulage im Ausmaß von 11,74 vH des im § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, vorgesehenen Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(7) Die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen über das Ruhen des Ruhegenusses sind auf den Emeritierungsbezug sinngemäß anzuwenden.

(8) Auf die Angehörigen eines emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors und auf seine Hinterbliebenen ist das Pensionsgesetz 1965 anzuwenden. Der Bemessung der Leistungen ist dabei der Ruhegenuß zugrunde zu legen, der dem emeritierten Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor am Tage seines Todes gebührt hätte, wenn er am Tage seiner Emeritierung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für die Beurteilung von Versorgungsansprüchen ist die Zeit der Emeritierung als Ruhestandszeit anzusehen.

Versetzung in den Ruhestand

§ 164. Die §§ 14 und 15 sind auf den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Vor der Versetzung in den Ruhestand nach § 14 Abs. 1 ist dem zuständigen Kollegialorgan Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist zu der in Aussicht genommenen Maßnahme Stellung zu nehmen.
2. Der Anspruch nach § 15 besteht nur für jenen Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor, der am Tage der durch Erklärung bewirkten Versetzung in den Ruhestand eine tatsächliche Verwendung im Bundesdienst von wenigstens 18 Jahren aufweist.
3. Der nach Art. V § 4 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, von der Ausübung der Lehrtätigkeit enthobene Ordentliche Universitätsprofessor an einer Katholisch-Theologischen Fakultät ist in den Ruhestand zu versetzen.

- 8 -

Pflichten

Besondere Aufgaben

- § 165. (1) Der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor hat
1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern,
 2. Prüfungen durchzuführen und
 3. in der Verwaltung mitzuwirken.

(2) Er hat seine dienstlichen Aufgaben in der Forschung (Erschließung der Künste), der Lehre, der ihm obliegenden Prüfungstätigkeit, der Betreuung der Studierenden und der Verwaltung an der Universität (Hochschule) persönlich zu erfüllen.

(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Erschließung der Künste) ist der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor nur insoweit zeitlich und örtlich gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitäts(Hochschul)einrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitäts(Hochschul)einrichtung bedingen. Zur Wahrnehmung der übrigen dienstlichen Aufgaben hat er seine Anwesenheit an der Universität (Hochschule) entsprechend einzuteilen.

Rechte

Amtstitel

§ 166. (1) Als Amtstitel ist je nach Verwendung 'Ordentlicher Universitätsprofessor' oder 'Ordentlicher Hochschulprofessor' vorgesehen.

(2) Der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor ist berechtigt, seinen Amtstitel zu führen; er hat ihm jedoch das Wort 'Emeritierter' voranzusetzen.

- 9 -

Urlaub

§ 167. (1) Die §§ 64 und 65 sind auf den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht mit dem Dienstantritt als Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor,
2. das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr das im § 65 festgesetzte Höchstausmaß.

(2) Für den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor besteht eine Verpflichtung zur Anwesenheit an der Universität (Hochschule) in der lehrveranstaltungsfreien Zeit nur insoweit, als dies zur Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist. Er hat jedenfalls dafür zu sorgen, daß er von einer dienstlichen Inanspruchnahme verständigt werden kann.

Außerdienststellung

§ 168. (1) Der Ordentliche Universitätsprofessor, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Verfassungsgerichtshofes ist, ist jedenfalls hinsichtlich seiner Funktion als Rektor oder als Dekan, einschließlich der im § 18 des Universitäts-Organisationsgesetzes erwähnten Stellvertreterfunktionen, gemäß § 17 Abs. 3 außer Dienst zu stellen.

(2) Eine Verfügung nach § 18 hat ebenfalls eine Außerdienststellung im vorstehend angeführten Ausmaß zu enthalten.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf den Ordentlichen Hochschulprofessor mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der im Universitäts-Organisationsgesetz angeführten Funktionen die vergleichbaren Funktionen nach den für die Hochschulen geltenden Organisationsvorschriften treten.

- 10 -

Ausnahmebestimmungen

§ 169. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor nicht anzuwenden:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 und 4 (Ernennungserfordernisse),
2. die §§ 10 bis 12 (provisorisches und definitives Dienstverhältnis),
3. § 13 (Übertritt in den Ruhestand),
4. § 22 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges),
5. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
6. die §§ 38 bis 41 (Verwendung),
7. die §§ 48 bis 50e (Dienstzeit),
8. § 57 (Gutachten),
9. § 58 (Ausbildung und Fortbildung),
10. die §§ 67 und 78 (Urlaub),
11. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung).

(2) Die in den §§ 81 bis 90 angeführten Pflichten des Vorgesetzten werden durch Abs. 1 Z 11 nicht berührt.

Unterabschnitt C

AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTSPROFESSORENAllgemeines

§ 170. (1) Auf den Außerordentlichen Universitätsprofessor sind sinngemäß anzuwenden:

1. § 162 (Ernennung),
2. § 164 Z 3 (Ruhestandsversetzung - Sonderregelung für katholische Theologen) und
3. § 167 (Urlaub).

(2) Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, BGBl. Nr. 57/1979, wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

- 11 -

(3) Als Amtstitel ist 'Außerordentlicher Universitätssprofessor' vorgesehen.

Pflichten

Besondere Aufgaben

§ 171.(1) Der Außerordentliche Universitätsprofessor hat die ihm übertragenen dienstlichen Aufgaben (§ 31 Abs. 3 bis 8 des Universitäts-Organisationsgesetzes) in der Forschung, der Lehre und der Verwaltung sowie die ihm obliegende Prüfungstätigkeit und Betreuung der Studierenden an der Universität persönlich zu erfüllen.

(2) Bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben der Forschung ist der Außerordentliche Universitätsprofessor nur insoweit zeitlich und örtlich gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitätseinrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitätseinrichtung bedingen. Zur Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben hat er seine Anwesenheit an der Universität im Einvernehmen mit seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten entsprechend einzuteilen.

Dienstzeit

§ 172. Durch die Erfüllung der im § 171 festgelegten Pflichten gilt die regelmäßige Wochendienstzeit als erbracht.

Ausnahmebestimmungen

§ 173. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Außerordentlichen Universitätsprofessor nicht anzuwenden:

1. die §§ 10 bis 12 (provisorisches und definitives Dienstverhältnis),
2. § 22 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges),
3. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
4. die §§ 38 bis 41 (Verwendung),

- 12 -

5. § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 (Dienstzeit),
6. § 57 (Gutachten),
7. § 58 (Ausbildung und Fortbildung),
8. die §§ 67 und 78 (Urlaub),
9. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung).

(2) Die §§ 24 bis 35 sind jedoch anzuwenden, wenn der Außerordentliche Universitätsprofessor eine Verwendung anstrebt, für die die Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist.

(3) Eine Versetzung (§ 38) oder eine Dienstzuteilung (§ 39) ist nur mit Zustimmung des Außerordentlichen Universitätsprofessors zulässig.

(4) Durch die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 50a und 50b wird das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgesetzte Ausmaß der Lehrverpflichtung des Außerordentlichen Universitätsprofessors nicht geändert; § 31 Abs. 3 bis 7 des Universitäts-Organisationsgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die in den §§ 81 bis 90 angeführten Pflichten des Vorgesetzten werden durch Abs. 1 Z 9 nicht berührt.

Unterabschnitt D

UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)ASSISTENTEN UND
UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)ASSISTENTEN
MIT LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)DOZENT

Zeitlich begrenztes Dienstverhältnis

§ 174. (1) Der Universitäts(Hochschul)assistent steht vorerst in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

- 13 -

(2) Das Dienstverhältnis dient zunächst der Erprobung der Befähigung als Hochschullehrer sowie der Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Bildung.

(3) § 170 Abs. 2 ist auf den Universitäts(Hochschul)assistenten anzuwenden.

Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses

§ 175. (1) Das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis des Universitäts(Hochschul)assistenten endet nach Ablauf von vier Jahren.

- (2) Das Dienstverhältnis nach Abs. 1 verlängert sich um
1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 und eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979,
 2. Zeiten der Ableistung des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes,
 3. Zeiten eines Karenzurlaubes, bei dem anlässlich der Gewährung verfügt worden ist, daß sich das Dienstverhältnis um die Dauer des Karenzurlaubes verlängert.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten und nach Stellungnahme des zuständigen Kollegialorganes eine Verlängerung des Dienstverhältnisses verfügen.

(4) Die Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 bis 3 darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen. In diese Zeit sind Zeiten eines früheren Dienstverhältnisses als Universitäts(Hochschul)assistent im Sinne der Abs. 1 bis 3 einzurechnen, wenn für beide Dienstverhältnisse das Ernennungserfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums derselben Studienrichtung gilt.

- 14 -

(5) In die Zeiten nach Abs. 1 bis 4 sind Zeiten nicht einzurechnen, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte.

(6) Der Antrag nach Abs. 3 ist spätestens vier Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses zu stellen und im Dienstwege unverzüglich dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Das zuständige Kollegialorgan hat zu diesem Antrag binnen zwei Monaten Stellung zu nehmen; geschieht dies nicht, entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, ohne die Stellungnahme abzuwarten.

(7) Hat das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis des Universitäts(Hochschul)assistenten noch nicht sechs Monate gedauert, so kann es von der Dienstbehörde ohne Angabe von Gründen mit Bescheid gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Kalendermonat.

(8) Hat das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis des Universitäts(Hochschul)assistenten bereits mehr als sechs Monate gedauert, so kann es von der Dienstbehörde aus folgenden Gründen mit Bescheid gekündigt werden:

1. Mangel der körperlichen und geistigen Eignung,
2. unbefriedigender Arbeitserfolg,
3. pflichtwidriges Verhalten.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Kalendermonate und hat mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit

§ 176. (1) Auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten kann sein zeitlich begrenztes Dienstverhältnis mit Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit umgewandelt werden.

- 15 -

- (2) Eine Umwandlung nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn
1. der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Ende des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses gestellt worden ist,
 2. der Universitäts(Hochschul)assistent die Erfordernisse für den Universitäts(Hochschul)assistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit erfüllt und
 3. die Umwandlung mit Rücksicht auf den bisherigen Verwendungserfolg des Universitäts(Hochschul)assistenten in der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sowie im Hinblick auf die in den Studien- und Organisationsvorschriften für die betreffende Universitäts(Hochschul)einrichtung festgelegten Aufgaben in Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung sachlich gerechtfertigt ist.

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 ist unverzüglich unter Anschluß einer Stellungnahme des (der) unmittelbaren Dienstvorgesetzten an das (die) Organ (Organe) weiterzuleiten, das (die) nach den Organisationsvorschriften für Personalangelegenheiten des Universitäts(Hochschul)assistenten bzw. für die Zuweisungen von Planstellen und Sachmitteln an die Universitäts(Hochschul)einrichtungen zuständig ist (sind). Diese Organe haben dem Antrag ausführlich begründete Stellungnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 3 anzuschließen und spätestens drei Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses Antrag und Stellungnahmen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Erfolgt dies nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Dienstverhältnisses, so entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, ohne die Stellungnahmen abzuwarten.

(4) Wird eine Entscheidung über einen Antrag gemäß Abs. 1 nicht vor dem Zeitpunkt des Endes des Dienstverhältnisses getroffen, so gilt das Dienstverhältnis bis zur Entscheidung, längstens aber auf die Dauer von drei Monaten als verlängert. Wenn innerhalb dieser drei Monate eine bescheidmäßige Umwandlung des Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit erfolgt, tritt sie mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten in Kraft.

- 16 -

(5) Wird ein Bescheid, mit dem die Umwandlung des Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit abgelehnt worden ist, vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und in der Folge durch einen Bescheid ersetzt, der die Umwandlung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit bewirkt, so gilt das Dienstverhältnis mit dem auf die Rechtskraft dieses neuen Bescheides folgenden Monatsersten als Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit neu begründet. Die im abgelaufenen Dienstverhältnis zurückgelegten Zeiten sind auf die in den §§ 177 und 178 angeführten Fristen anzurechnen.

Provisorisches Dienstverhältnis

§ 177. (1) Das Dienstverhältnis des Universitäts(Hochschul)assistenten auf unbestimmte Zeit ist zunächst provisorisch.

- (2) § 10 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß
1. eine Probezeit nicht vorgesehen ist und
 2. die Kündigungsgründe des Abs. 4 Z 1 und 5 nicht gelten.

(3) Bei Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse endet das Dienstverhältnis des provisorischen Universitäts(Hochschul)assistenten mit dem Ablauf von sechs Jahren ab der Umwandlung gemäß § 176 von Gesetzes wegen.

(4) In die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren sind Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte, nicht einzurechnen.

Definitives Dienstverhältnis

§ 178. (1) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie nach der Erbringung der in der Anlage 1 Z 21.2 lit. a oder b angeführten Erfordernisse im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschul)assistent zurückgelegt worden sind.

- 17 -

(2) Ein Bescheid nach Anlage 1 Z 21.4 bedarf eines Antrages des Universitäts(Hochschul)assistenten auf Definitivstellung. Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor dem Ende des Dienstverhältnisses nach § 177 Abs. 3 zu stellen. Bevor der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Bescheid erläßt, hat das zuständige Kollegialorgan eine ausführlich begründete Stellungnahme abzugeben. Erfolgt dies nicht spätestens sechs Monate nach der Antragstellung, so entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, ohne die Stellungnahme abzuwarten.

Pflichten

Dienstpflichten

§ 179. (1) Der Universitäts(Hochschul)assistent hat im Rahmen einer Universitäts(Hochschul)einrichtung in Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung mitzuarbeiten und damit auch verantwortlich zur Erfüllung der den Universitäten (Hochschulen) übertragenen Aufgaben beizutragen. Er hat insbesondere bei Lehrveranstaltungen, bei Prüfungen, bei der Betreuung wissenschaftlicher (künstlerischer) Arbeiten der Studierenden mitzuwirken.

(2) Der Universitäts(Hochschul)assistent hat seine dienstlichen Aufgaben persönlich und - soweit der Gegenstand nicht anderes erfordert - an der Universität (Hochschule) zu erfüllen.

(3) Gesetzliche Vorschriften, die eine eigenverantwortliche (eigene, selbständige) Tätigkeit des Universitäts(Hochschul)assistenten vorsehen, bleiben unberührt.

Festlegung der Dienstpflichten

§ 180. (1) Das zuständige Kollegialorgan hat im übertragenen Wirkungsbereich die dienstlichen Aufgaben des Universitäts(Hochschul)assistenten in Lehre, Forschung (Erschließung der Künste) und Verwaltung unter Berücksichtigung der

- 18 -

Qualifikation des Universitäts(Hochschul)assistenten möglichst ausgewogen festzulegen. Es hat auch zu bestimmen,

1. ob und in welcher Funktion der Universitätsassistent in einer Arbeitsgruppe oder Abteilung mitzuarbeiten und
2. in welchem Ausmaß der Universitäts(Hochschul)assistent in der Lehre und im wissenschaftlichen (künstlerischen) Betrieb mitzuwirken

hat.

(2) Die Festlegung nach Abs. 1 ist im Einvernehmen mit dem Leiter der betreffenden Universitäts(Hochschul)einrichtung zu treffen. Der Universitäts(Hochschul)assistent ist anzuhören.

(3) Bei der Festlegung nach Abs. 1 ist auf

1. die Einräumung von angemessener Zeit zur Erbringung wissenschaftlicher Leistungen oder zur Erschließung der Künste (§ 181 Abs. 1 Z 1),
2. die Lehrtätigkeit (§ 184) und
3. die allfällige Mitgliedschaft des Universitäts(Hochschul)assistenten zu Universitäts(Hochschul)organen

Bedacht zu nehmen.

(4) Bei Bedarf kann auf Antrag des Leiters der Universitäts(Hochschul)einrichtung oder auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten die überwiegende Verwendung des Assistenten in der wissenschaftlichen (künstlerischen) Lehre oder im wissenschaftlichen (künstlerischen) Betrieb festgelegt werden. Die Abs. 1 bis 3 sind anzuwenden.

(5) Bei Bedarf können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Leiters der Universitäts(Hochschul)einrichtung oder des Universitäts(Hochschul)assistenten die dienstlichen Aufgaben des Assistenten neu festgelegt werden. Die Abs. 1 bis 3 sind anzuwenden.

- 19 -

Dienstzeit

§ 181. (1) Zur regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 48 Abs. 2 erster Satz zählt insbesondere der Zeitaufwand für

1. die selbständige wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeit, wie etwa
 - a) der Erwerb des Doktorates oder der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent oder
 - b) die anderen Arbeiten,soweit der Zeitaufwand in angemessenem Ausmaß eingeräumt worden ist,
2. die Lehr- und Prüfungstätigkeit und
3. die Mitwirkung in Universitäts(Hochschul)organen.

(2) Der Leiter der Universitäts(Hochschul)einrichtung hat im Auftrag der Dienstbehörde die Wochendienstzeit nach Abs. 1 nach Anhörung des Universitäts(Hochschul)assistenten im voraus einzuteilen und für ihre Einhaltung zu sorgen. Auf die Aufgaben der Einrichtung und die Notwendigkeit des Lehr- und Forschungsbetriebes (Erschließung der Künste) sowie die berechtigten Interessen des Universitäts(Hochschul)assistenten ist dabei Bedacht zu nehmen. Soweit es die dienstlichen Erfordernisse zulassen, kann die gleitende Dienstzeit nach § 48 Abs. 3 in Anspruch genommen werden.

(3) Der Universitäts(Hochschul)assistent hat die nach Abs. 2 festgelegte Dienstzeit einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.

Rechte

Mitwirkung bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten

§ 182. (1) Die Mitwirkung bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten im Auftrag Dritter bedarf der Zustimmung des Universitäts(Hochschul)assistenten.

- 20 -

(2) Wirkt der Universitäts(Hochschul)assistent bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten mit, sind Art und Umfang seiner Mitarbeit insbesondere in der Veröffentlichung zu bezeichnen.

Veröffentlichung wissenschaftlicher (künstlerischer) Arbeiten

§ 183. Der Universitäts(Hochschul)assistent hat das Recht, eigene wissenschaftliche (künstlerische) Arbeiten selbständig zu veröffentlichen. Soweit jedoch die Veröffentlichung unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zu einer Universitäts(Hochschul)einrichtung erfolgen soll, ist hierfür die Zustimmung des Leiters der Universitäts(Hochschul)einrichtung erforderlich. Die bloße Angabe der Dienstadresse gilt nicht als Berufung auf die Zugehörigkeit zu einer Universitäts(Hochschul)einrichtung.

Lehrtätigkeit

§ 184. (1) Der Universitäts(Hochschul)assistent ist in einem seiner wissenschaftlichen (künstlerischen) Qualifikation angemessenen Ausmaß in der wissenschaftlichen (künstlerischen) Lehre einzusetzen.

(2) Wird der Universitäts(Hochschul)assistent zur verantwortlichen Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung herangezogen, so ist er im Vorlesungsverzeichnis namentlich anzuführen.

Amtstitel

§ 185. (1) Für Universitäts(Hochschul)assistenten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

1. je nach Verwendung 'Universitätsassistent' oder 'Hochschulassistent',
2. im definitiven Dienstverhältnis 'Assistenzprofessor'.

- 21 -

(2) An die Stelle des Amtstitels nach Abs. 1 Z 1 tritt für Universitätsassistenten, die als Ärzte oder Tierärzte verwendet werden, der Amtstitel 'Assistenzarzt'.

Sonstige Rechte

§ 186. (1) Der Vorgesetzte im Sinne des § 81 Abs. 2 hat

1. die Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten so zu lenken, daß diesem bei und durch die Erfüllung seiner Dienstpflichten die Erbringung wissenschaftlicher (künstlerischer) Leistungen ermöglicht wird, und
2. mit dem Universitäts(Hochschul)assistenten im zeitlich begrenzten oder provisorischen Dienstverhältnis mindestens alle zwei Jahre ein Gespräch über dessen berufliche Qualifikation und die Möglichkeiten einer weiteren Verwendung an der Universität (Hochschule) zu führen.

(2) Bei der Bewerbung um eine nicht für Hochschullehrer vorgesehene Planstelle sind

1. der Universitäts(Hochschul)assistent und
2. der ehemalige Universitäts(Hochschul)assistent in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(3) Die vom Universitäts(Hochschul)assistenten erbrachten wissenschaftlichen (künstlerischen) Leistungen sind nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften im Rahmen einer späteren Grundausbildung (§§ 24 bis 35) für eine andere Verwendung im Sinne des Abs. 2 angemessen zu berücksichtigen. Hiebei ist auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten die Stellungnahme eines von ihm namhaft gemachten Fachmannes einzuholen.

Ausnahmebestimmungen

§ 187. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)assistenten im zeitlich begrenzten

- 22 -

Dienstverhältnis nicht anzuwenden:

1. die §§ 10 bis 12 (provisorisches und definitives Dienstverhältnis),
2. § 22 (Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges),
3. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
4. § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 (Dienstzeit),
5. § 57 (Gutachten),
6. § 78 (Urlaub),
7. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung).

(2) Die folgenden Bestimmungen sind auf den Universitäts(Hochschul)assistenten im Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anzuwenden:

1. § 11 Abs. 2 (Einrechnung von Zeiten in das provisorische Dienstverhältnis),
2. § 12 Abs. 2 (Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse),
3. die §§ 24 bis 35 (Grundausbildung),
4. § 48 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 4 bis 6 (Dienstzeit),
5. § 57 (Gutachten),
6. § 78 (Urlaub),
7. die §§ 81 bis 90 (Leistungsfeststellung), solange sich der Universitäts(Hochschul)assistent nicht im definitiven Dienstverhältnis befindet.

(3) Die §§ 24 bis 35 sind jedoch abweichend von Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn der Universitäts(Hochschul)assistent eine Verwendung anstrebt, für die die Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist.

Sonderbestimmungen für Universitäts(Hochschul)assistenten
mit Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent

§ 188. (1) Für die Dienstzeit der Universitäts(Hochschul)assistenten mit Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent gelten folgende Sonderregelungen:

- 23 -

1. Zur regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 48 Abs. 2 erster Satz zählt insbesondere der Zeitaufwand für die selbständige wissenschaftliche Forschungstätigkeit, die Lehr- und Prüfungstätigkeit, die Betreuung der Studierenden und die Mitwirkung in Universitätsorganen.
2. Der Universitäts(Hochschul)assistent hat seine Wochendienstzeit im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten im voraus einzuteilen. Er hat dabei auf die Notwendigkeit des Lehr- und Forschungsbetriebes sowie der Verwaltung der Universitäts(Hochschul)einrichtung Bedacht zu nehmen. Soweit es diese Erfordernisse zulassen, kann er die gleitende Dienstzeit nach § 48 Abs. 3 in Anspruch nehmen.
3. Er ist zur Einhaltung der nach Z 2 festgelegten Dienstzeit verpflichtet, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.
4. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung ist er nur insoweit örtlich gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitäts(Hochschul)einrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitäts(Hochschul)einrichtung bedingen.

(2) Das Urlaubsausmaß des Universitäts(Hochschul)assistenten mit Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent beträgt in jedem Kalenderjahr das im § 65 festgesetzte Höchstausmaß.

Sonderbestimmungen für Ärzte

§ 189. Für Universitätsassistenten mit einem abgeschlossenen Studium der Studienrichtung Medizin, die als Ärzte oder im Rahmen der Ausbildung zu Ärzten an Universitätseinrichtungen verwendet werden, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die §§ 174 und 175 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis bis zum Ablauf

- 24 -

eines Jahres nach dem Abschluß der Ausbildung zum Facharzt verlängert.

2. Abweichend vom § 175 Abs. 4 darf die Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses neun Jahre nicht übersteigen.
3. Bei der Festlegung der Dienstpflichten nach § 180 und der Aufteilung und Erbringung der Wochendienstzeit nach § 181 sind auch die im § 155 Abs. 6 genannten Aufgaben zu berücksichtigen."

3. Die bisherigen §§ 161 bis 199 erhalten folgende neue Bezeichnungen:

| bisherige Bezeichnung | neue Bezeichnung |
|-----------------------|------------------|
| §§ 161 bis 171 | §§ 190 bis 200 |
| § 171a | § 201 |
| §§ 172 bis 183 | §§ 202 bis 213 |
| § 183a | § 214 |
| § 184 | § 215 |
| § 184a | § 216 |
| § 184b | § 217 |
| § 184c | § 218 |
| § 184d | § 219 |
| §§ 185 bis 199 | §§ 220 bis 234 |

4. Es werden ersetzt

| im neuen | die Zitierung | durch die Zitierung |
|--------------|------------------------|-------------------------|
| § 194 Abs. 1 | "§ 163 Abs. 1" | "§ 192 Abs. 1", |
| § 194 Abs. 4 | "§ 162 Abs. 3 und 4" | "§ 191 Abs. 3 und 4", |
| § 210 | "§ 179" | "§ 209", |
| § 212 | "§ 179" | "§ 209", |
| § 221 Abs. 1 | "§§ 28 bis 35 und 196" | "§§ 28 bis 35 und 231", |
| § 223 Abs. 2 | "§§ 186 und 187" | "§§ 221 und 222", |
| § 228 Abs. 2 | "§ 188 Abs. 1" | "§ 223 Abs. 1" |

5. Der bisherige § 200 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 201 erhält die Bezeichnung "§ 235".

- 25 -

7. Anlage 1 Z 19 bis 21 lautet:

19. ORDENTLICHE UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)PROFESSOREN

Ernennungserfordernisse:

19.1. Für Ordentliche Universitätsprofessoren

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
- b) eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine der Lehrbefugnis als Universitätsdozent gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung für das Fach, das der zu besetzenden Planstelle entspricht, und
- c) der Nachweis pädagogischer Eignung.

19.2. Für künstlerische Fächer an Stelle der in Z 19.1 genannten Erfordernisse die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 19.3 bzw. 19.4.

19.3. Für Ordentliche Hochschulprofessoren

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
- b) der Nachweis künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher oder wissenschaftlicher Leistungen und
- c) der Nachweis pädagogischer Eignung.

19.4. Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer kann eine Hochschulbildung im Sinne der Z 19.3 lit. a auch durch eine gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ersetzt werden.

- 26 -

20. AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

Ernennungserfordernisse:

- a) Das Doktorat einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung,
- b) die Lehrbefugnis als Universitätsdozent und
- c) eine Tätigkeit durch mindestens drei Jahre, die den Beamten zur Ausübung einer Funktion im Sinne des § 31 Abs. 3 bis 6 des Universitäts-Organisationsgesetzes geeignet erscheinen läßt.

21. UNIVERSITÄTS(HOCHSCHUL)ASSISTENTEN

Ernennungserfordernisse:

21.1. Für Universitäts(Hochschul)assistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1,
- b) für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die eine Ausbildung nach lit. a nicht vorgesehen ist, der Nachweis einer gleichwertigen Eignung.

Erfordernisse für die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines
Universitäts(Hochschul)assistenten in ein Dienstverhältnis
auf unbestimmte Zeit:

21.2.

- a) Das Doktorat einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung;
- b) für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die ein Erwerb des Doktorates nach lit. a nicht vorgesehen ist oder auf Grund der Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten nicht in Betracht kommt, die bescheidmäßige Feststellung durch das zuständige

- 27 -

Kollegialorgan, daß der Universitäts(Hochschul)assistent eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt;

- c) zusätzlich zu lit. a oder b eine vierjährige Dienstzeit als Universitäts(Hochschul)assistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis. In diese vierjährige Dienstzeit können Zeiten eingerechnet werden, die der Universitäts(Hochschul)assistent nach Erfüllung der Erfordernisse der lit. a als vollbeschäftigter Vertragsassistent zurückgelegt hat.

21.3. Für Ärzte (§ 189) treten an die Stelle der Erfordernisse der Z 21.2 lit. a und c gemeinsam folgende Erfordernisse:

- a) das Doktorat der gesamten Heilkunde,
b) der Abschluß der Ausbildung zum für die Verwendung in Betracht kommenden Facharzt und
c) eine vierjährige Dienstzeit als Universitätsassistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis.

Definitivstellungserfordernisse:

21.4. Die bescheidmäßige Feststellung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, daß der Universitäts(Hochschul)assistent die für eine dauernde Verwendung in der betreffenden Universitäts(Hochschul)einrichtung erforderliche

- a) Leistung in der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Tätigkeit (Forschung beziehungsweise Erschließung der Künste),
b) Bewährung im Lehrbetrieb unter Bedachtnahme auf die pädagogische und didaktische Befähigung sowie
c) Bewährung in der mit der Erfüllung der wissenschaftlichen, oder künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen Aufgaben der betreffenden Universität (Hochschule) verbundenen Verwaltungstätigkeit

aufweist.

- 28 -

21.5. Die unter Z 21.4 lit. a und b angeführten Erfordernisse gelten durch den Erwerb der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent für das betreffende Fachgebiet als erfüllt."

8. In der Anlage 1 Z 27 Abs. 3 wird die Zitierung "§ 161 Abs. 3" durch die Zitierung "§ 190 Abs. 3" ersetzt.

9. In der Anlage 1 wird in den Z 30.1, 31.3, 32.1, 33.1, 34.1, 35.1, 36.1, 37.1 und 38.1 jeweils die Zitierung "§ 184b Abs. 3" durch die Zitierung "§ 217 Abs. 3" ersetzt.

10. In der Anlage 2 wird die Zitierung "§ 186 Abs. 1" durch die Zitierung "§ 221 Abs. 1" ersetzt.

- 29 -

Artikel II

Überleitung der Universitäts(Hochschul)professoren

(1) Mit dem Inkrafttreten des Art. I sind dem Dienststand angehörende Ordentliche Universitätsprofessoren, Ordentliche Hochschulprofessoren und Außerordentliche Universitätsprofessoren Angehörige der gleichnamigen Gruppe von Hochschullehrern gemäß Art. I.

(2) In der Rechtsstellung und den Ansprüchen der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren und der Außerordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren, die vor dem Inkrafttreten des Art. I emeritiert worden, in den Ruhestand versetzt worden oder in den Ruhestand getreten sind, sowie in den Ansprüchen der Personen, die von solchen Hochschullehrern einen Anspruch auf Versorgungsgenuß ableiten, tritt durch Art. I keine Änderung ein.

(3) Der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor, der in dem Studienjahr (§ 19 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, bzw. § 22 Abs. 1 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983), in dem Art. I in Kraft tritt, das 67. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet, kann seine Emeritierung gemäß § 163 beantragen. Wird kein Antrag gestellt, so sind auf ihn die Abschnitte II bis V des Bundesgesetzes vom 18. November 1955, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, BGBl. Nr. 236, weiter anzuwenden.

Artikel III

Überleitung der Universitäts(Hochschul)assistenten

(1) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I im dauernden

- 30 -

Dienstverhältnis nach § 10 Abs. 1 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, befindet, ist ab diesem Zeitpunkt Universitäts(Hochschul)assistent im definitiven Dienstverhältnis (§ 178).

(2) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der eine seiner Verwendung entsprechende Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent oder eine gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung nach § 6 Abs. 6 lit. a des Hochschulassistentengesetzes 1962 besitzt, ist in das Dienstverhältnis als definitiver Universitäts(Hochschul)assistent (§ 178) überzuleiten, wenn er dies spätestens drei Monate vor Ablauf seines im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I bestehenden zeitlich befristeten Dienstverhältnisses beantragt.

(3) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I oder nach dem Inkrafttreten des Art. I im Zeitpunkt des Ablaufes seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses eine tatsächliche Dienstzeit von mindestens zehn Jahren aufweist, ist

1. in das definitive Dienstverhältnis (§ 178) überzuleiten, wenn er spätestens mit Ablauf seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses die in Z 21.2 und 21.4 der Anlage 1 zum BDG 1979 in der Fassung des Art. I angeführten Erfordernisse erfüllt, oder
2. in das provisorische Dienstverhältnis (§ 177) überzuleiten, wenn er spätestens mit Ablauf seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses die in Z 21.2 der Anlage 1 zum BDG 1979 in der Fassung des Art. I angeführten Erfordernisse erfüllt, und diese Überleitung spätestens sechs Monate vor dem Ablauf seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses beantragt.

(4) Bei einer Überleitung nach Abs. 3 Z 2 darf die Gesamtdauer des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses und des provisorischen Dienstverhältnisses nach § 177 vierzehn Jahre nicht überschreiten. Hat der Universitäts(Hochschul)assistent bis zu diesem Zeitpunkt die Erfordernisse für die Überleitung in das definitive

- 31 -

Dienstverhältnis nach Abs. 3 Z 1 nicht erbracht, so endet sein Dienstverhältnis von Gesetzes wegen. Weist der Universitäts(Hochschul)assistent jedoch eine für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit von mindestens zwanzig Jahren auf, ist auf ihn § 10 Abs. 1 zweiter Satz des Hochschulassistentengesetzes 1962 weiter anzuwenden.

(5) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I oder nach dem Inkrafttreten des Art. I im Zeitpunkt des Ablaufes seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses eine tatsächliche Dienstzeit von vier, aber weniger als zehn Jahren aufweist, ist auf seinen Antrag in das provisorische Dienstverhältnis (§ 177) überzuleiten,

1. wenn er die Voraussetzungen des § 176 Abs. 2 erfüllt oder
 2. wenn er die in Z 21.2 der Anlage 1 zum BDG 1979 in der Fassung des Art. I angeführten Erfordernisse erfüllt und die Überleitung in das provisorische Dienstverhältnis (§ 177) mit Rücksicht auf den bisherigen Verwendungserfolg des Universitäts(Hochschul)assistenten bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sachlich gerechtfertigt ist.
- Der Antrag auf Überleitung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses zu stellen.

(6) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der die zeitlichen Voraussetzungen des Abs. 5 erbringt, dessen zeitlich befristetes Dienstverhältnis aber mangels Erfüllung der Voraussetzungen der Z 21.2 der Anlage 1 zum BDG 1979 in der Fassung des Art. I nicht in ein provisorisches Dienstverhältnis (§ 177) überleitbar ist, kann spätestens sechs Monate vor Ablauf seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses die Feststellung beantragen, daß seine Überleitung in das provisorische Dienstverhältnis (§ 177) mit Rücksicht auf den bisherigen Verwendungserfolg bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sachlich gerechtfertigt ist. Wird diesem Antrag entsprochen, so kann das Dienstverhältnis dieses Universitäts(Hochschul)assistenten von dem nach den bisher geltenden Vorschriften zuständigen Organ in sinngemäßer Anwendung des § 6 des Hochschulassistentengesetzes 1962 um höchstens zwei

Jahre, jedoch insgesamt höchstens auf zehn Jahre, verlängert werden. Wird innerhalb dieser Verlängerung das fehlende Erfordernis nachgeholt, so gilt der Universitäts(Hochschul)assistent mit Ablauf dieser Frist als in das provisorische Dienstverhältnis (§ 177) übergeleitet. Wird innerhalb der Verlängerung das fehlende Erfordernis nicht erbracht, so endet das Dienstverhältnis durch Zeitablauf.

(7) Das zeitlich befristete Dienstverhältnis eines Universitäts(Hochschul)assistenten, das mangels der Voraussetzungen des Abs. 5 Z 1 oder Z 2 letzter Halbsatz nicht in das provisorische Dienstverhältnis (§ 177) übergeleitet wird, verlängert sich um ein Jahr und endet mit Ablauf dieser Frist von Gesetzes wegen.

(8) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der die zeitlichen Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, aber die Überleitung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht anstrebt, kann spätestens sechs Monate vor Ablauf seines befristeten Dienstverhältnisses beantragen, daß dieses Dienstverhältnis einmalum höchstens zwei Jahre - längstens jedoch bis zu einer Gesamtverwendungsdauer von zehn Jahren - verlängert wird. Ein solches Dienstverhältnis endet mit Ablauf dieser Verlängerung von Gesetzes wegen.

(9) Auf einen Universitätsassistenten mit einem abgeschlossenen Studium der Studienrichtung Medizin, der als Arzt oder im Rahmen der Ausbildung zum Arzt an einer Universitätseinrichtung verwendet wird, sind

1. die Bestimmungen der Abs. 3 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Erfordernisse der Z 21.2 die Erfordernisse der Z 21.3 der Anlage 1 zum BDG 1979 treten, und
2. die Bestimmungen der Abs. 6 bis 8 überdies mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Verlängerung des Dienstverhältnisses bis zum Abschluß der Ausbildung zum Facharzt, längstens aber bis zu zehn Jahren erfolgen kann.

- 33 -

(10) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I oder nach dem Inkrafttreten des Art. I im Zeitpunkt des Ablaufes seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses eine tatsächliche Dienstzeit von mehr als zwei, jedoch weniger als vier Jahren aufweist, ist auf seinen Antrag von dem nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Organ bis zu einem Gesamtausmaß von vier Jahren weiterzubestellen. Mit Ablauf dieser Gesamtdienstzeit sind die Abs. 5 bis 7 auf den Universitäts(Hochschul)assistenten anzuwenden.

(11) Ein Universitäts(Hochschul)assistent, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I oder nach dem Inkrafttreten des Art. I im Zeitpunkt des Ablaufes seines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses eine tatsächliche Dienstzeit von höchstens zwei Jahren aufweist, kann auf seinen Antrag von dem nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Organ bis zu einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren weiterbestellt werden. Auf solche Universitäts(Hochschul)assistenten sind ab dem Zeitpunkt der Weiterbestellung die Bestimmungen des Unterabschnittes D voll anzuwenden.

(12) Soweit in den Abs. 2 bis 11 nicht anderes bestimmt ist, obliegt dem Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Entscheidung. Vor der Entscheidung auf Überleitung

1. in das definitive Dienstverhältnis ist das im § 178 Abs. 2,
 2. in das provisorische Dienstverhältnis ist das im § 176,
- beide in der Fassung des Art. I, vorgesehene Verfahren sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

Ein Beamter des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung und ein Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I an einer Universität (Hochschule) in einer Verwendung steht, die inhaltlich zur Gänze oder überwiegend der Verwendung eines

- 34 -

Universitäts(Hochschul)assistenten entspricht und der die Erfordernisse der Z 21.2 bis 21.5 der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllt, kann auf seinen Antrag zum Universitäts(Hochschul)assistenten ernannt werden. Sein Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschul)assistent ist bei Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse definitiv, ansonsten provisorisch.

Artikel V

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des 31. Dezember 1987 treten außer Kraft:

1. soweit sich aus Art. II nicht anderes ergibt, das Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden,
2. sämtliche vor dem 27. April 1945 erlassenen Vorschriften, soweit sie das Dienstrecht der im § 154 BDG 1979 in der Fassung des Art. I angeführten Hochschullehrer regeln und es sich nicht um bundesverfassungsrechtliche Vorschriften handelt,
3. soweit sich aus Art. III nicht anderes ergibt, das Hochschulassistentengesetz 1962.

Artikel VI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Problem:

- a) Das Dienstrecht der Hochschullehrer ist bislang in verschiedenen Gesetzesmaterien zersplittert und überdies nicht vollständig geregelt.
- b) Durch das Universitätsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, und durch das Kunsthochschulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, ist die Notwendigkeit entstanden, auch im Dienstrecht die geänderte Struktur der Hochschullehrer zu berücksichtigen.

Ziel:

- a) Umfassende Regelung des Dienstrechtes der Hochschullehrer.
- b) Einbeziehung aller Gruppen in diese gesetzliche Regelung, die nach den Organisationsvorschriften Universitäts(Hochschul)lehrer sind, soweit sie in einem der Universität (Hochschule) zuzurechnenden Beamtendienstverhältnis stehen.

Inhalt:

Kodifizierung des Dienstrechtes der Hochschullehrer, gegliedert nach Universitäten und Hochschulen entsprechend der organisationsrechtlichen Zuordnung. Hochschullehrer sind:

1. an Universitäten:
 - a) Ordentliche Universitätsprofessoren,
 - b) Außerordentliche Universitätsprofessoren,

- 2 -

- c) Universitätsassistenten mit Lehrbefugnis als
Universitätsdozent gemäß § 35 Abs. 1 des
Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975,
 - d) Universitätsassistenten,
 - e) Bundeslehrer;
2. an künstlerischen Hochschulen:
- a) Ordentliche Hochschulprofessoren,
 - b) Hochschulassistenten mit Lehrbefugnis als
Hochschuldozent gemäß § 5 des
Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955, bzw.
als Universitätsdozent gemäß § 35 Abs. 1 des
Universitäts-Organisationsgesetzes,
 - c) Hochschulassistenten,
 - d) Bundeslehrer.

Alternativen:

Weiterbestehen der alten Regelungen.

Kosten:

Mit diesem Gesetzesentwurf sind direkte Mehrkosten lediglich durch die Festschreibung des Urlaubesrechtes sowie durch die Herabsetzung des Emeritierungsalters verbunden. Die daraus errechenbaren Kosten sind unbedeutend.

- 3 -

E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist die Kodifikation eines alle Gruppen der Hochschullehrer umfassenden Dienstrechtes in einer Gesetzesmaterie. Die Vorarbeiten zu diesem Entwurf reichen bis in das Jahr 1974 zurück. Im Jahr 1977 sind erstmalig umfassende Gespräche mit den Vertretern der Hochschullehrer aufgenommen worden.

Der lange Zeitraum, der zur Erstellung des vorliegenden Gesetzesentwurfes benötigt wurde, ist durch die Personalstruktur der Hochschulen und dem damit verbundenen sehr differenzierten Meinungsbildungsprozeß der Hochschullehrer bei teilweise einander widerstrebenden Interessenlagen, aber auch durch die Abwägung zwischen den Interessen der Hochschullehrer und den funktionalen Anforderungen an die Hochschuleinrichtungen bedingt. Zudem ist durch die parallel laufenden Verhandlungen zum BDG 1979 und durch den Umstand, daß gerade die im Abschnitt 6 des Besonderen Teiles dieses Gesetzes vorgesehenen Sonderbestimmungen für Hochschullehrer eine Präjudizierung der laufenden Verhandlungen mit dieser Gruppe vermeiden sollten, die Beschlußfassung durch die gesetzgebenden Organe verzögert worden und ein zeitweiliges Ruhen in den Verhandlungen eingetreten.

Die Kodifikation des Dienstrechtes der Hochschullehrer nimmt insbesondere auf die sich aus der Reform der Universitäts(Hochschul)organisation sowie der Hochschulstudien auf dem Gebiet des Dienstrechtes ergebenden Konsequenzen sowie auf die besonderen Probleme der Berufslaufbahn der Assistenten Bedacht. Besonderes Gewicht kommt daher auch der vorgesehenen Überleitung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens an den Universitäten (Hochschulen) tätigen Hochschullehrern, insbesondere der Assistenten, in das neugeschaffene Recht zu.

- 4 -

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf entspricht die Bundesregierung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 27. Juni 1979, NR E 1/XV. GP.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes hingewiesen.

- 5 -

Zu Art. I Z 1, 3, 4, 6, 8, 9 und 10:

Da das Dienstrecht der Universitäts(Hochschul)lehrer systematisch in den 6. Abschnitt des Besonderen Teiles des BDG 1979 einzufügen ist, sind bisherige Paragraphenbezeichnungen zu ändern. In den genannten Ziffern werden diese Paragraphenumreihungen vorgenommen und die dadurch bedingten Zitierungsänderungen vorgesehen.

Zu Art. I Z 2:

Es werden die bisher im 6. Abschnitt des Besonderen Teiles des BDG 1979 enthaltenen §§ 154 bis 160, die einzelne Sonderbestimmungen für Universitäts(Hochschul)lehrer vorgesehen haben, durch das Dienstrecht für alle Gruppen der Universitäts(Hochschul)lehrer ersetzt. Erfasst sind alle Universitäts(Hochschul)lehrer, die in einem Dienstverhältnis als Beamter stehen, und die nach den Universitäts(Hochschul)organisationsvorschriften Universitäts(Hochschul)einrichtungen dem Begriff "Hochschullehrer" zuzurechnen sind.

Im folgenden werden die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen gegeben.

Zu § 154:

§ 154 enthält die Gliederung der Universitäts(Hochschul)lehrer.

Die Beamten des Höheren wissenschaftlichen Dienstes an Universitäten (Hochschulen) sind von dieser dienstrechtlichen Gliederung der Universitäts(Hochschul)lehrer entsprechend den Organisationsvorschriften nicht erfasst.

Zu den §§ 155 bis 161:

In diesen Paragraphen sind jene Rechte und Pflichten geregelt, die für alle Gruppen der Universitäts(Hochschul)lehrer Geltung haben sollen.

Zu § 155:

Allen Universitäts(Hochschul)lehrern obliegt die im § 155 statuierte Pflicht zur Forschung (Erschließung der Künste), Lehre, Prüfungstätigkeit und Verwaltung.

Die Pflicht zur Forschung (Erschließung der Künste) und zur Lehre bedeutet für den einzelnen Universitäts(Hochschul)lehrer auch die Pflicht, sein Wissen an andere Universitäts(Hochschul)lehrer und an die Studierenden weiterzugeben. Hierbei kommt der Verbindung zur Praxis und der Eignung zur Menschenführung besondere Bedeutung zu.

Vom Begriff der "Ausbildung der Studierenden" sind alle Arten und gesetzlichen Möglichkeiten der universitären und hochschulmäßigen Ausbildung umfaßt.

Die nach den Organisationsvorschriften den Organisationseinheiten - und damit auch dem Personal dieser Einrichtungen - obliegende Verpflichtung zur Erfüllung jener Verwaltungstätigkeit, die mit den diesen Organisationseinheiten aufgetragenen wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben zusammenhängt und nicht anderen Einrichtungen anvertraut ist, ist auch dienstrechtlich eine Pflicht.

Die im Abs. 4 vorgesehene Regelung, daß remunerierte Lehraufträge eine Nebentätigkeit sind, entspricht dem § 37 und stellt auf die Besonderheiten der Universitäten (Hochschulen) ab. Die Vorbereitung und die Abhaltung remunerierter Lehraufträge zählt nicht auf die Erfüllung der Dienstpflichten. Sie werden zwar im Auftrag des Dienstgebers, aber nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem übertragenen Arbeitsplatz wahrgenommen.

Im Abs. 6 wird klargestellt, daß die Ärzte, die als Universitätslehrer an einer Universitätsklinik oder einem Institut einer Medizinischen Fakultät tätig sind, neben ihren Pflichten in Lehre und Forschung auch Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens und der Krankenbehandlung zu erfüllen haben, die sich aus der

- 7 -

funktionellen Doppelstellung der Universitätskliniken und Institute der Medizinischen Fakultäten als Universitätseinrichtung und als Teil einer Krankenanstalt ergeben. Bei der Festlegung der Dienstpflichten des einzelnen Arztes ist für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den allen Hochschullehrern obliegenden Pflichten und den den Ärzten eigenen Aufgaben im Gesundheitswesen und der Krankenbehandlung zu sorgen.

Im Abs. 7 wird analog zu Abs. 6 klargestellt, daß den Tierärzten an den Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität neben den allen Hochschullehrern obliegenden Pflichten auch jene Aufgaben übertragen sind, die sich aus der Funktion dieser Einrichtungen als Tierspital ergeben. Auch hier ist für ein ausgewogenes Verhältnis der Pflichten zu sorgen.

Abs. 8 legt fest, daß die in den vorhergehenden Absätzen für die Aufgabenverteilung umschriebenen Pflichten im Vordergrund stehen. Bei der Aufgabenverteilung ist auf die Qualifikation des Universitäts(Hochschul)lehrers Bedacht zu nehmen.

Zu den §§ 156 und 168:

§ 156 stellt sicher, daß die verfassungsrechtlich garantierten Rechte der Universitäts(Hochschul)lehrer nach Art. 17 und 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, auch in jenen Fällen gewahrt bleiben, in denen der Universitäts(Hochschul)lehrer ein politisches Amt im Sinne der §§ 17 bis 19 ausübt. In diesen Fällen bleibt die Lehrbefugnis und die damit verbundene Befugnis zur Forschung (Erschließung der Künste) als Universitäts(Hochschul)professor oder als Universitäts(Hochschul)dozent unberührt.

Als korrespondierende Bestimmung sieht der § 168 eine Entpflichtung der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren vor, die Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages oder des Verfassungsgerichtshofes sind. Diese Entpflichtung soll sicherstellen, daß durch die Inanspruchnahme aus der politischen Funktion keine Kollision zu den Dienstpflichten eintreten kann.

Zu § 157:

Dieser Paragraph regelt jene Vorgesetztenpflichten der Universitäts(Hochschul)lehrer, die sich zusätzlich oder abweichend von den Bestimmungen der §§ 43ff. wegen der Besonderheiten des Universitäts(Hochschul)betriebes ergeben.

Zu § 158:

Zu den allgemeinen Gründen der Befangenheit im § 47, aus denen sich der Beamte der Ausübung seines Amtes zu enthalten hat, sieht dieser Paragraph eine zusätzliche Regelung vor. Es soll gewährleistet sein, daß der Universitäts(Hochschul)lehrer nicht durch die Erteilung von Privatunterricht an Studierende der Studienrichtungen, in denen er in der Lehre (damit vielfach auch in der Prüfung) mitzuwirken hat, an seiner vollen Unbefangenheit Zweifel hervorruft.

Zu § 159:

Die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten zu Fragen der außeruniversitären Praxis bietet eine wünschenswerte Verbindung von Theorie und Praxis, soll aber nicht soweit gehen, daß dadurch die eigentlichen Aufgaben der Universität (Hochschule) in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre beeinträchtigt werden. Um diesem Gedanken Rechnung zu tragen, ist es notwendig, eine eigene Regelung über die Meldung von Gutachten vorzusehen. Die Erstellung von Gutachten soll durch eine Meldung im Vorhinein nicht behindert werden und es sollen auch Datenschutzinteressen der Auftraggeber gewahrt bleiben. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen wird daher keine Meldpflicht im Vorhinein festgelegt. Die Meldung im Nachhinein muß weder den Namen des Auftragsgebers noch die Bezeichnung des Gutachtensgegenstandes enthalten. Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich nur auf die Zahl der abgegebenen außergerichtlichen Gutachten und da auch nur auf den Arbeitsaufwand und das Ausmaß, in dem Personal bzw. Sachmittel für die Erstellung des Gutachtens benötigt worden sind.

- 9 -

Im Abs. 2 wird ebenfalls einer Besonderheit der Universitäten (Hochschulen) Rechnung getragen. Bei der Beurteilung, ob eine Nebenbeschäftigung den Universitäts(Hochschul)lehrer an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet, ist besonders zu berücksichtigen, ob diese Nebenbeschäftigung nicht etwa durch ihre Verbindung zur Fachwelt und zur außeruniversitären Praxis für die Vernehmung des Dienstes als Universitäts(Hochschul)lehrer positive Auswirkungen hat.

Zu § 160:

Der Universitäts(Hochschul)lehrer bedarf zur Erfüllung seiner wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben viel mehr als Beamte in anderer Verwendung der Möglichkeit, die Verbindung zur internationalen Fachwelt, aber auch zur außeruniversitären Praxis aufzunehmen, aufrecht zu erhalten oder zu intensivieren.

Um dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen, wurde für Universitäts(Hochschul)lehrer eine Sonderregelung vorgesehen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann den Universitäts(Hochschul)lehrer vorübergehend von den Dienstpflichten entbinden. Bis zu einem Ausmaß von sechs Monaten kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wegen der Besonderheiten der Aufgabenstellung der Universitäts(Hochschul)lehrer allein entscheiden. Erst für eine darüber hinausgehende Dienstfreistellung ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen einzuholen. Es soll damit eine Erleichterung der Vollziehung erreicht werden.

Ein periodisch gestaffelter Rechtsanspruch der Universitäts(Hochschul)lehrer auf Dienstfreistellung würde dem Zweck einer solchen Dienstfreistellung nicht gerecht werden, da es von der individuellen Aufgabenstellung abhängen wird, wann und in welchem Ausmaß eine solche Dienstfreistellung für seine Aufgaben förderlich und notwendig ist.

Im Abs. 2 ist für jene Fälle, in denen als Dienstfreistellung ein Karenzurlaub nach § 75 gewährt worden ist, sichergestellt, daß die Zeit dieser Freistellung für die Vorrückung und den Ruhegenuß angerechnet wird.

Eine Dienstfreistellung durch Karenzurlaub wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn eine Dienstfreistellung zur Ausübung einer entsprechend honorierten Beschäftigung verwendet werden soll.

Zu § 161:

Diese Regelung übernimmt den bisherigen Rechtsbestand.

Zu § 162:

Für die Ernennung und Begründung des Dienstverhältnisses eines Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors gelten grundsätzlich die §§ 3 bis 6 des Allgemeinen Teiles des BDG 1979. Mit der Ernennung erwirbt der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor jedoch auch die Lehrbefugnis für das ganze Gebiet des Faches, mit dem seine Planstelle benannt ist. Es ist daher erforderlich, im Ernennungsbescheid ausdrücklich auch dieses Fach und wegen der Unversetzbarkeit des Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors im Ernennungsbescheid auch die Universität (Hochschule), an die er berufen wird, anzuführen.

Zu den §§ 163 und 164:

Diese Bestimmungen treten an die Stelle des Bundesgesetzes vom 18. November 1955, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, BGBl. Nr. 236.

Am Rechtsinstitut der Emeritierung wurde festgehalten, jedoch das Lebensalter, das für die Emeritierung des Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors maßgebend ist, von bisher 70 auf 68 Lebensjahre abgesenkt. In diesem und in den folgenden Fällen wird die Emeritierung mit Ablauf des Studienjahres, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird, wirksam.

- 11 -

Schon vor dem 68. Lebensjahr soll künftighin der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor, wenn er dies beantragt, mit dem 66. oder 67. Lebensjahr emeritieren können. In diesen Fällen gebühren ihm aber nicht 100 vH, sondern 90 vH seines als Beamter des Dienststandes gebührenden Monatsbezuges sowie allfälliger Zulagen, die zum Emeritierungsbezug hinzutretende Emeritierungszulage sowie eine allfällige Haushaltszulage.

Wie bisher soll der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor aus gesundheitlichen Gründen emeritiert oder pensioniert werden können. Im Falle der Emeritierung aus gesundheitlichen Gründen soll der emeritierte Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor 90 vH des letzten ihm als Beamter des Dienststandes gebührenden Monatsbezuges beanspruchen können. Im Fall der Pensionierung bemißt sich sein Ruhegehalt nach dem Pensionsgesetz 1965.

Neu geschaffen wird der Anspruch des Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors, seinen Übertritt in den Ruhestand durch Antrag zu bewirken, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 18 Jahre im Bundesdienst gestanden ist.

In diesem Zusammenhang wird auf Art. II Abs. 3 hingewiesen, der Härtefälle bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vermeiden soll.

Zu § 165:

Korrespondierend zu den Bestimmungen des Organisationsrechtes wird auch im Dienstrecht vorgesehen, daß der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor seine dienstlichen Aufgaben persönlich zu erfüllen hat. Auch künftig obliegt dem Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor nicht die Pflicht zur dauernden dienstlichen Anwesenheit. Um jedoch den Aufgaben des Universitäts(Hochschul)betriebes gerecht zu werden, hat auch der Ordentliche Universitäts(Hochschul)professor seine Anwesenheit nach den Erfordernissen dieses Betriebes in örtlicher und zeitlicher Bindung zu erfüllen.

- 12 -

Zu § 166:

Die Amtstitel bleiben unverändert.

Zu § 167:

Bisher war das Urlaubsrecht der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren durch einen Erlaß des Unterrichtsministers aus dem Jahr 1850 geregelt. Zu wiederholten Malen hat der Inhalt dieses Erlasses zu Interpretationsschwierigkeiten geführt. Einer scheinbaren Ferialregelung standen Meldepflichten über die Entfernung vom Dienstort entgegen. Zudem war keine ausdrückliche Entpflichtung für eine bestimmte Dauer des Jahres Zwecken der Erholung gewidmet.

Bei den Diskussionen über eine Neuregelung wurde zu wiederholten Malen eine Ferialregelung gefordert und auf die Ferienregelung der Lehrer an den höheren Schulen verwiesen. Gerade dieser Vergleich zeigt, daß eine Ferialregelung für Universitäts(Hochschul)lehrer nicht eingeführt werden kann. Für Lehrer an den höheren Schulen erschöpft sich die Dienstpflicht in der Erteilung des Unterrichtes, sodaß - sieht man von den wenigen Fällen administrativer Funktionen in diesem Bereich ab - tatsächlich während der Ferienzeit Dienstpflichten nicht gegeben sind. Die Aufgabenstellung an den Universitäten (Hochschulen) besteht nicht nur in der Lehre, sondern beinhaltet auch die Pflicht zur Forschung, zur Prüfungstätigkeit und zur Verwaltung (§ 155). Gerade die vorlesungsfreien Zeiten können zur Intensivierung der Forschung genützt werden.

Unter Bedachtnahme auf die Funktion des Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors im Universitäts(Hochschul)betrieb soll er künftig in dem für Beamte festgesetzten Höchstausmaß Anspruch auf Erholungsurlaub und die damit verbundene Entpflichtung haben. Der Verbrauch dieses Erholungsurlaubes ist nicht auf die lehrveranstaltungsfreie Zeit beschränkt, doch ist die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen. In der lehrveranstaltungsfreien Zeit ist der Ordentliche

- 13 -

Universitäts(Hochschul)professor zur Anwesenheit an der Universität (Hochschule) nur nach Maßgabe der in dieser Zeit anfallenden, von ihm persönlich zu erfüllenden Dienstpflichten verbunden. Um ihn von der Notwendigkeit seiner Anwesenheit verständigen zu können, hat er seine Erreichbarkeit sicherzustellen.

Zu § 168:

Auf die Ausführungen zu § 156 wird hingewiesen.

Zu § 169:

Dieser Paragraph enthält die Ausnahmebestimmungen von den allgemeinen Regelungen des BDG 1979. Ausdrücklich soll zu Z 9 festgehalten werden, daß durch den Ausschluß des § 58 nur ein Dienstauftrag, also eine Weisung, zur dienstlichen Ausbildung und Fortbildung ausgeschlossen wird. Nicht eingeschränkt wird jedoch das Recht des Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professors, an berufsbegleitenden Veranstaltungen und Lehrgängen für Führungskräfte (Managementausbildung) teilzunehmen.

Zu den §§ 170 bis 173:

Mit diesen Regelungen wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Universitäts-Organisationsgesetzes das Dienstrecht der Außerordentlichen Universitätsprofessoren geregelt. Damit verbunden sind Abweichungen von den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles und es werden auch zusätzliche Regelungen notwendig, um den Besonderheiten dieser Professorengruppe gerecht zu werden.

Soweit es den organisationsrechtlichen Vorschriften und der dienstlichen Aufgabenstellung der Außerordentlichen Universitätsprofessoren entspricht, wurde eine Angleichung an die Rechte der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren vorgesehen. Dies sind insbesondere die Regelungen für die Dienstzeit, die Anwesenheit und den Anspruch auf Erholungsurlaub. Weitere Angleichungen sind in die in den §§ 155 bis 161 getroffenen allgemeinen Bestimmungen eingeflossen.

- 14 -

Den organisationsrechtlichen Vorschriften folgend war aber auch im Dienstrecht eine völlige Angleichung nicht vorzusehen. Abweichend vom Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor hat der Außerordentliche Universitätsprofessor grundsätzlich die regelmäßige Wochendienstzeit einzuhalten, doch gilt durch die Erfüllung der für ihn festgelegten Pflichten diese regelmäßige Wochendienstzeit als erbracht.

Im § 173 Abs. 2 wird dem Außerordentlichen Universitätsprofessor, der eine Verwendung außerhalb der Universität im Bundesdienst anstrebt, schon im bestehenden Dienstverhältnis die Möglichkeit eröffnet, die Voraussetzungen für die Übernahme in ein anderes, ebenfalls definitives Dienstverhältnis zum Bund zu erwerben.

Im § 173 Abs. 3 wird dem Außerordentlichen Universitätsprofessor die Möglichkeit zu einer von ihm beantragten Versetzung oder Dienstzuteilung gewahrt, jedoch verhindert, daß er gegen seinen Willen versetzt oder dienstzugeteilt wird.

Zu § 173 Abs. 4:

Da für den Außerordentlichen Universitätsprofessor die regelmäßige Wochendienstzeit weiterhin gelten soll, ist auch für ihn die Möglichkeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte vorgesehen. Wird auf Antrag des Außerordentlichen Universitätsprofessors seine Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt, so bewirkt das nicht unter einem die entsprechende Herabsetzung seiner Lehrverpflichtung. Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung ist nach Maßgabe des Universitäts-Organisationsgesetzes gesondert abzusprechen.

Zu den §§ 174 bis 178:

Mit diesen Paragraphen soll die Neuregelung der Berufslaufbahn der Universitäts(Hochschul)assistenten erfolgen. Es wird damit insbesondere die Reform der Universitäts(Hochschul)organisation berücksichtigt, auf die sich aus den Hochschulstudien ergebenden Konsequenzen auf dem Gebiet des Dienstrechts Bedacht genommen und

- 15 -

das sich so ergebende Verwendungsbild und die Berufslaufbahn der Universitäts(Hochschul)assistenten festgeschrieben.

Grundsätzlich soll der Universitäts(Hochschul)assistent vom Beginn seiner Laufbahn an in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Anders als nach dem Hochschulassistentengesetzes 1962 wird die Entscheidung, ob der Universitäts(Hochschul)assistent in ein dauerndes Dienstverhältnis übergeleitet wird, schon sehr früh fallen. Zudem bedarf es für die Überleitung in das dauernde Dienstverhältnis nicht mehr - wie bisher - der Habilitation oder der gleichzuhaltenden künstlerischen oder praktischen Eignung.

Gerade die Beratungen zu diesen Bestimmungen waren vom Bemühen gekennzeichnet, den Universitäts(Hochschul)assistenten die von ihnen gerechtfertigt verlangte soziale Absicherung zu einem früheren Zeitpunkt als bisher und auch für einen größeren Personenkreis zu bringen. Bei allen Überlegungen war aber auch besonderes Gewicht auf die Wahrung einer der wesentlichsten Aufgaben der Universitäten (Hochschulen) zu legen, nämlich auf die Heranziehung und die Ausbildung des wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchses. Hier eine Gewichtung zwischen der Zahl der dauernden Dienstverhältnisse und der Zahl jener Planstellen, die für den wissenschaftlichen Nachwuchs offen gehalten werden müssen, zu finden, war eines der schwierigsten Probleme und dürfte durch den vorliegenden Gesetzesentwurf in ausgewogener Form gelöst worden sein.

Dieser Ausgewogenheit kommt besondere Bedeutung zu, da zu diesen Problemen die Interessensgegensätze zwischen den einzelnen Gruppen der Universitäts(Hochschul)lehrer, aber auch den Organisationen, die Belange der Universitäten (Hochschulen) zu wahren haben, in scharfer Form aufgebrochen sind. Ein völliger Interessensausgleich kann wohl nie erzielt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen der §§ 174 bis 178 ist folgendes auszuführen:

Zu § 174:

Dieser Paragraph legt fest, daß sich der Universitäts(Hochschul)assistent in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindet. Da der Universitäts(Hochschul)assistent erst nach Maßgabe seiner Qualifikation im Rahmen dieses öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eine Laufbahn beginnen kann, ist der Einstieg in diese Laufbahn zeitlich begrenzt.

Zu § 175:

Die im § 174 vorgesehene Begrenzung erhält durch die gegenständliche Regelung ihren zeitlichen Rahmen (vier bzw. sechs Jahre eines tatsächlichen Dienstverhältnisses). Um Härtefälle zu vermeiden, die durch zeitliche Verzögerungen für die Erbringung der Qualifikation entstehen können, sind ausdrücklich Gründe angeführt worden, aus denen das grundsätzlich mit vier Jahren begrenzte Dienstverhältnis bis zum Höchstausmaß von sechs Jahren verlängert werden kann. Bei der Entscheidung über eine Verlängerung sind die zuständigen Kollegialorgane in Wahrung der Autonomie der Universitäten (Hochschulen) eingebunden. Diesem Grundsatz der Wahrung der autonomen Verwaltung der Universitäten (Hochschulen) ist in allen Bestimmungen des Entwurfes Rechnung getragen worden. Nur dort, wo aufgrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen dem obersten Organ der Verwaltung, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, die Entscheidung vorbehalten bleiben muß, ist dies im Entwurf vorgesehen.

Die Abs. 7 und 8 sehen, wie dies bereits im Hochschulassistentengesetz 1962 der Fall war, eine Kündigung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses aus den gleichen Gründen vor, die auch für die provisorischen Beamten gelten und nach neuem Recht für den Universitäts(Hochschul)assistenten im provisorischen Dienstverhältnis (§ 177) gelten sollen. Der Kündigungsgrund des Bedarfsmangels ist im Hinblick auf die Besonderheit der Gestaltung der Laufbahn des Universitäts(Hochschul)assistenten entbehrlich.

- 17 -

Zu § 176:

Diese Bestimmung regelt die Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein zeitlich unbefristetes, zunächst provisorisches Dienstverhältnis. Diese Umwandlung erfolgt nicht durch Ernennung, sondern durch einen im freien Ermessen liegenden Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die Ausübung des freien Ermessens durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist durch die im Abs. 2 umschriebenen Voraussetzungen determiniert.

Weil bei den Voraussetzungen für die Umwandlung des Dienstverhältnisses die Leistungen des Universitäts(Hochschul)assistenten in wissenschaftlicher (künstlerischer) Hinsicht von besonderer Bedeutung sind und auch das Interesse der Wissenschaft (Erschließung der Künste) an diesen Leistungen zu beurteilen ist, ist eine breite Einbindung der hiezu berufenen und zuständigen Organe der Universitäten (Hochschulen) vorgesehen. Als solche Organe kommen für die Universitäten neben dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach Abs. 3 der Institutsvorstand, die Personalkommission und die Budget- und Stellenplankommission, für die Hochschulen der unmittelbare Dienstvorgesetzte und die entsprechenden Organe der Hochschule in Betracht.

Die Abs. 4 und 5 enthalten Regelungen für den Fall einer Verzögerung der Entscheidung und für den Fall einer Abänderung der Entscheidung auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes.

Zu § 177:

Die Sonderbestimmungen über das provisorische Dienstverhältnis berücksichtigen den Umstand, daß ein Universitäts(Hochschul)assistent bereits vier Jahre der Erprobung hinter sich hat, wenn er in das provisorische Dienstverhältnis übernommen wird. Hier eine Probezeit vorzusehen, wäre widersinnig. Während für die anderen Beamtengruppen im provisorischen Dienstverhältnis die Nichterfüllung von

- 18 -

Definitivstellungserfordernissen ein Kündigungsgrund ist, soll an diese Nichterfüllung bei Universitäts(Hochschul)assistenten das Ende des Dienstverhältnisses kraft Gesetzes geknüpft werden. Hiefür ist maßgebend, daß auch schon bisher nach dem Hochschulassistentengesetz 1962 ein Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschul)assistent nicht länger als zehn bzw. vierzehn Jahre dauern durfte, wenn der Universitäts(Hochschul)assistent sich nicht habilitiert oder die gleichzuhaltende Eignung nachgewiesen hatte. Dieses Zeitausmaß wird durch die Summe der Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses von vier, höchstens jedoch sechs Jahren, und der Dauer des unbefristeten Dienstverhältnisses von vier, höchstens jedoch sechs Jahren, erreicht und durch die Berücksichtigung von Härtefällen in Einzelfällen sogar überschritten.

Zu § 178:

Die auf Grund des Abs. 1 mögliche Einrechnung soll wie bei den übrigen Beamten (§ 11 Abs. 2) auf Antrag des Universitäts(Hochschul)assistenten erfolgen. Weiters wird durch die hier getroffene Sonderregelung sichergestellt, daß von der Einrechnung nur solche Zeiten erfaßt sein können, die nach Erbringung des Erfordernisses für die Umwandlung in das provisorische Dienstverhältnis liegen.

Wird ein Antrag nach Abs. 2 gestellt, ist ein entsprechendes Ermittlungsverfahren nach dem DVG durchzuführen. Der das Verfahren abschließende Bescheid ist entsprechend zu begründen und unterliegt der nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes. Damit sich eine allfällige Säumnis des Kollegialorganes bei der Abgabe seiner Stellungnahme nicht zu Lasten des Antragstellers auswirkt, ist gewährleistet, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch ohne Vorliegen der Stellungnahme nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen zeitgerecht entscheiden kann.

- 19 -

Zu §§ 179 und 180:

Universitäts(Hochschul)assistenten sollen sowohl in der Forschung (Erschließung der Künste) als auch in der Lehre samt der damit verbundenen Verwaltungstätigkeit eingesetzt werden. Sie haben diese Tätigkeit je nach ihrer persönlichen Qualifikation und der zu erbringenden Aufgaben unselbständig oder selbständig, jedenfalls aber persönlich, zu erfüllen. Im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen dieses Entwurfes soll sichergestellt sein, daß entsprechend der wachsenden Qualifikation das Verhältnis zwischen unselbständiger und selbständiger Tätigkeit veränderbar ist. Die Konkretisierung der Dienstpflichten soll wie bisher durch die Personalkommission bzw. durch das entsprechende Organ an den Hochschulen erfolgen. Der Entwurf sieht grundsätzlich wie bisher die Mischverwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten in Forschung (Erschließung der Künste) Lehre und Verwaltung vor. Soweit sich aus den Aufgaben einer Universitäts(Hochschul)einrichtung die Notwendigkeit ergibt, einen Universitäts(Hochschul)assistenten schwerpunktmäßig entweder in der Lehre oder in der Forschung (Erschließung der Künste) einzusetzen, lassen die Abs. 4 und 5 diese Möglichkeit zu. Die besonderen Gegebenheiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Betriebes und die unterschiedlichen Aufgaben der Universitäts(Hochschul)einrichtungen erfordern eine flexible Regelung und Gestaltung der Dienstzeit. Der Entwurf sieht die gesetzliche Festschreibung der bisher an den Universitäten (Hochschulen) geübten und bewährten Gleitzeitregelung vor. Wie bisher sieht der Entwurf keine stundenmäßige Eingrenzung der Zeit für eigene wissenschaftliche (künstlerische) Arbeiten vor. Die dem einzelnen Universitäts(Hochschul)assistenten eingeräumte Zeit für diese Arbeiten soll sich an der persönlichen Qualifikation des Universitäts(Hochschul)assistenten und den Aufgaben der Universitäts(Hochschul)einrichtung orientieren.

Zu § 182:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 183:

Angesichts der bisherigen Probleme, die insbesondere für Universitäts(Hochschul)assistenten bei der Veröffentlichung eigener wissenschaftlicher (künstlerischen Arbeiten) aufgetreten sind, soll nunmehr klargestellt werden, daß der Universitäts(Hochschul)assistent grundsätzlich solche eigene wissenschaftliche (künstlerische) Arbeiten ohne Zustimmung seiner Vorgesetzten veröffentlichen darf, sofern er sich nicht in dieser Veröffentlichung ausdrücklich auf seine Zugehörigkeit zur betreffenden Universitäts(Hochschul)einrichtung stützen will.

Zu § 184:

Jeder Universitäts(Hochschul)assistent soll künftig in einem angemessenen Ausmaß auch in der Lehre eingesetzt werden. Das Ausmaß und die Art des Einsatzes in der Lehre muß sich an den Aufgaben der Universitäts(Hochschul)einrichtung und der Qualifikation des Universitäts(Hochschul)assistenten orientieren. Durch den Einsatz in der Lehre soll dem Universitäts(Hochschul)assistenten auch die Möglichkeit geboten werden, das auf die Lehre bezogene Definitivstellungserfordernis zu erbringen.

Der Abs. 2 stellt geltendes Recht dar.

Zu § 185:

Internationalen Gepflogenheiten Rechnung tragend soll der Universitäts(Hochschul)assistent im definitiven Dienstverhältnis den Amtstitel "Assistenzprofessor" erhalten. Die bisherigen Amtstitel "Oberassistent" und "Oberarzt" entfallen. Die im Krankenanstaltengesetz vorgesehene Funktion "Oberarzt" bleibt davon unberührt.

Zu § 186:

Die Gestaltung der Laufbahn auf der Universität (Hochschule) erfordert einen regelmäßigen Informationsfluß zwischen dem Universitäts(Hochschul)assistenten und seinem Dienstvorgesetzten über die vom Universitäts(Hochschul)assistenten zu erbringenden wissenschaftlichen (künstlerischen) Leistungen. Dadurch soll der

- 21 -

Universitäts(Hochschul)assistent rechtzeitig Kenntnis über die Möglichkeit der Fortsetzung seiner Universitäts(Hochschul)laufbahn erhalten. Dieses "Karrieregespräch" soll auch die für den nicht im definitiven Dienstverhältnis befindlichen Universitäts(Hochschul)assistenten fehlende Leistungsfeststellung ersetzen. Der Abs. 2 entspricht der geltenden Rechtslage, stellt aber auch klar, daß der noch im Dienststand befindliche Universitäts(Hochschul)assistent die gleichen Chancen für eine andere Verwendung im Bundesdienst erhält wie der bereits aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedene Universitäts(Hochschul)assistent. Die Regelung des Abs. 3 soll als "flankierende Maßnahme" dem Universitäts(Hochschul)assistenten, der in eine andere Verwendung im Bundesdienst überwechseln will, die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse für diese neue Verwendung erleichtern.

Zu § 187:

Dieser Paragraph sieht die Ausnahmen von den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des BDG 1979 vor. Die Leistungsfeststellung soll für den Universitäts(Hochschul)assistenten erst gelten, wenn sein Dienstverhältnis definitiv geworden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erscheint eine Leistungsfeststellung im Hinblick auf die Erbringung der Erfordernisse für eine Überleitung in das provisorische und in das definitive Dienstverhältnis entbehrlich.

Abs. 3 soll den Universitäts(Hochschul)assistenten, die eine andere Verwendung im Bundesdienst anstreben, die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse für diese neue Verwendung noch im bisherigen Dienstverhältnis ermöglichen und stellt daher eine "flankierende Maßnahme" dar.

Zu § 188:

Der Erwerb der Lehrbefugnis als Universitätsdozent oder Hochschuldozent stellt künftig kein dienstrechtlich relevantes Erfodernis mehr dar. Der Erwerb dieser Lehrbefugnis rechtfertigt jedoch Sonderregelungen in bezug auf die Dienstzeit, die Anwesenheit an der Universität (Hochschule) und den Urlaub.

Zu § 189:

Unter diese Bestimmungen fallen alle Universitätsassistenten mit einem abgeschlossenen Studium der Medizin, die an Einrichtungen einer Medizinischen Fakultät oder sonst an einem für ein medizinisches Fach errichteten Universitätsinstitut tätig sind.

Mit Rücksicht auf das ungeteilte Hochschulstudium (Fehlen eines Diplomstudiums, Studienabschluß mit der Promotion), auf die zwingende postpromotionelle ärztliche Ausbildung und schließlich auch auf die Funktion der einschlägigen Universitätseinrichtungen als Teile von Krankenanstalten und deren Betrauung mit Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens erweisen sich die hier angeführten Sonderregelungen für den Fristenlauf des Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten als notwendig. In Z 3 wird auf die Doppelfunktion dieser Ärzte Bedacht genommen.

Zu Art. I Z 7:

Z 19: Die derzeitigen Ernennungserfordernisse für Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren gaben immer wieder Anlaß zu Auslegungsschwierigkeiten. Durch die Neufassung der Z 19.1 wird klargestellt, daß für eine Ernennung zum Ordentlichen Universitätsprofessor vorgesehene Wissenschaftler wie jeder andere Bewerber um eine Verwendung als Akademiker im Bundesdienst ein einschlägiges Hochschulstudium absolviert haben müssen.

Das Erfordernis einer wissenschaftlichen Qualifikation im Range der Lehrbefugnis eines Universitätsdozenten erscheint im Hinblick auf die Funktion eines Ordinarius ebenso selbstverständlich wie die bisher manchmal zu wenig beachtete Notwendigkeit einer pädagogischen und didaktischen Eignung.

Z 19.2 soll für jenen Ausnahmefall (zB Architektur) vorsorgen, in dem ein Künstler für die Besetzung der Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors in Betracht kommt.

- 23 -

Z 19.3 und Z 19.4 übernehmen grundsätzlich die schon bisher (Z 19.2 in der bisherigen Fassung in Verbindung mit § 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes) für die Ernennung von Ordentlichen Hochschulprofessoren geltenden Voraussetzungen.

Z 20: Die Ernennungserfordernisse für Außerordentliche Universitätsprofessoren entsprechen der bisherigen Rechtslage (Anlage 1 Z 20 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 lit. b des Universitäts-Organisationsgesetzes).

Z 21.1: Wie bisher und wie auch für andere Verwendungen als Akademiker im Höheren Dienst soll für die erstmalige Bestellung zum Universitäts(Hochschul)assistenten der Abschluß des Diplomstudiums bzw. in künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern eine gleichwertige Eignung genügen.

Z 21.2: Entsprechend der Zweiteilung der Studien in ein der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienendes Diplomstudium und ein der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dienendes Doktoratsstudium (§ 13 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) ist eine der Voraussetzungen für ein Verbleiben in der Hochschullehrer-Laufbahn der Erwerb eines einschlägigen Doktorgrades bzw. dort, wo ein der Verwendung entsprechendes Doktoratstudium nicht möglich ist, eine dem Doktorat gleichwertige Eignung.

Z 21.3: Das Studium der Medizin ist abweichend von allen anderen Studienrichtungen ungeteilt und wird daher regelmäßig mit der Promotion abgeschlossen. Daher muß das Doktorat bereits als Ernennungserfordernis gelten. Das Erfordernis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist Ernennungserfordernis für die Verwendung als Arzt im Höheren Dienst des Bundes. Daher muß auch für eine Überleitung eines Assistenzarztes in ein zeitlich unbegrenztes öffentlich-rechtliches Bundesdienstverhältnis die Facharztqualifikation gefordert werden.

Z 21.4 und Z 21.5: Derzeit sind die Habilitation oder eine der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent gleichzuhaltende praktische oder künstlerische Eignung sowie besondere wissenschaftliche (künstlerische) Leistungen Voraussetzungen für eine Überleitung in ein dauerndes Dienstverhältnis als Universitäts(Hochschul)assistent. Die Erfahrungen mit der Vollziehung dieser Bestimmungen sind jedoch nicht durchwegs positiv, es zeigen sich in der Praxis zunehmend sehr unterschiedliche qualitative Maßstäbe, die nicht zuletzt durch die mit zehn bzw. vierzehn Verwendungsjahren zu lange Frist für die Entscheidung über ein Verbleiben an der Universität (Hochschule) beeinflußt werden. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, vom Formalerfordernis der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent und damit auch der dieser gleichzuhaltenden Eignung als zwingende Voraussetzung für eine Definitivstellung abzugehen. Statt dessen sollen künftig in allen drei Aufgabenbereichen der Universitäts(Hochschul)assistenten (Forschung bzw. Erschließung der Künste, Lehre und Verwaltung) die einer Dauerverwendung angemessene Qualifikation erbracht werden müssen. Erwirbt der Universitäts(Hochschul)assistent jedoch die von allen dienstrechtlichen Zwängen abgekoppelte Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent, so sollen durch diese höher zu wertende Leistung die normalen Definitivstellungserfordernisse in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre als erfüllt gelten.

Zu Art. II:

Mit Abs. 1 werden die Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren und die Außerordentlichen Universitätsprofessoren des Dienststandes in das neue Recht übergeleitet.

Abs. 2 wahrt die Rechtsstellung der bereits im Ruhestand befindlichen bzw. emeritierten Professoren sowie die Rechtsansprüche der nach ihnen Versorgungsberechtigten.

- 25 -

Abs. 3 räumt jenen Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren des Dienststandes, die das nunmehr kraft Gesetzes vom 70. auf das 68. Lebensjahr abgesenkte Emeritierungsalter bereits vollendet haben oder innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Art. I vollenden werden, die Wahl zwischen altem und neuem Recht ein. Durch diese Übergangsbestimmung soll gesichert werden, daß laufende Vorhaben abgeschlossen werden können und auch möglichst nahtlos Nachbesetzungen erfolgen können.

Zu Art. III:

Mit diesen Übergangsbestimmungen werden die Universitäts(Hochschul)assistenten des Dienststandes in das neue Recht übergeleitet. Hiebei wurden Härten weitestgehend vermieden. Es ist vorgesehen, daß

1. für den Verbleib an der Universität (Hochschule) zusätzlich zum neuen Recht auch die Erfordernisse für die Überleitung in das definitive Dienstverhältnis als erbracht gelten, wenn die Erfordernisse des Hochschulassistentengesetzes 1962 für die Überleitung in das dauernde Dienstverhältnis erbracht worden sind,
2. Nachfristen zur Erbringung der Qualifikationserfordernisse nach dem neuen Recht eingeräumt werden,
3. die Fristenläufe des Hochschulassistentengesetzes 1962 weitgehend gewahrt bleiben und
4. für den Fall des Ausscheidens ein angemessener Zeitraum für die Erlangung einer außeruniversitären Berufsstellung vorgesehen wird.

Auch in diesen Übergangsbestimmungen sind Sonderbestimmungen für Ärzte vorgesehen.

Um für Universitäts(Hochschul)assistenten eine Wahrung aus der bisherigen Rechtslage erworbener Rechte zu sichern, wird in diesen Übergangsbestimmungen die einer Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung ebenso als Erfüllung der

Definitivstellungserfordernisse anerkannt, wie die Habilitation. Im künftig geltenden Recht des Art. I kommt der gleichzuhaltenden künstlerischen oder praktischen Eignung diese Bedeutung nicht mehr zu. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z 7 (Z 21.4 und Z 21.5) hingewiesen.

Zu Art. IV:

Diese Übergangsregelung soll einem Beamten des Höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung oder einem Bundeslehrer an einer Universität (Hochschule), der am Tage des Inkrafttretens des Art. I an einer Universität (Hochschule) einen Arbeitsplatz innehat, der inhaltlich dem durch die Organisationsvorschriften geprägten Verwendungsbild eines Universitäts(Hochschul)assistenten überwiegend oder gänzlich entspricht, die Möglichkeit eröffnen, auf eine Universitäts(Hochschul)assistentenplanstelle zu wechseln.